

Geschäftsführung

26.11.2013

Vorlage Nr.: 18/2013

Gremium	Termin	Behandlung
Verwaltungsrat	18.12.2013	<input checked="" type="checkbox"/> Endgültig entscheidende Stelle <input type="checkbox"/> Kenntnisnahme <input checked="" type="checkbox"/> Abgabe an die Stadt Neumünster zur Weiterbearbeitung

Berichterstatter:

Geschäftsführung

Verhandlungsgegenstand:

TOP 7: Beteiligung an der Gründung des Vereins „Europäische Akademie für Inklusion“

Antrag:

Der Verwaltungsrat beschließt vorbehaltlich der Zustimmung der Ratsversammlung der Stadt Neumünster die Beteiligung der Elly-Heuss-Knapp-Schule an der Gründung des Vereins „Europäische Akademie für Inklusion“.

Finanzielle Auswirkungen:

Mitgliedsbeitrag in Höhe von 200,00 € jährlich, der von der Elly-Heuss-Knapp-Schule getragen wird. Dem Schulträger entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Begründung:

Der Verwaltungsrat hat mit Beschluss zur Vorlage 13/2013 die Geschäftsführung in der Sitzung am 10.09.2013 beauftragt, die Gründung des Vereins „Europäische Akademie für Inklusion“ vorzubereiten und dem Verwaltungsrat zur Entscheidung vorzulegen.

Die Begründung lautete:

Die Elly-Heuss-Knapp-Schule arbeitet seit Jahren aktiv mit in der Europäischen Akademie für Inklusion. Dabei handelte es sich in der Vergangenheit um einen losen Zusammenschluss von sozialen Institutionen in Form einer BGB-Gesellschaft mit dem Ziel, sich für die Verbreitung des Inklusionsgedankens in Schleswig-Holstein einzusetzen. Die Geschäftsführung lag in der Vergangenheit gemeinsam bei der Schulleitung der Elly-Heuss-Knapp-Schule und der Geschäftsführung des Instituts für berufliche Aus- und Fortbildung (IBAF). Die Finanzierung erfolgte über Zuwendungen des für Soziales zuständigen Ministeriums. Gegenstand der bisherigen Tätigkeit waren Projekte von Schülerinnen und Schülern der Elly-Heuss-Knapp-Schule und des IBAF sowie Veranstaltungen zur Verbreitung des Inklusionsgedankens.

Mit der Neuordnung des gesetzlichen Rahmens für Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds und der neuen Förderperiode ab 2014 sind die Mittel des für Soziales zuständigen Ministeriums nicht mehr verfügbar, so dass eine Fremdfinanzierung zukünftig entfällt. Dies geht einher mit einer inhaltlichen Neuausrichtung der Europäischen Akademie für Inklusion und dem Wunsch der Geschäftsführung, neue organisatorische Strukturen zu schaffen. Inhaltlich soll zukünftig stärker eine Beratungs- und Unterstützungstätigkeit für Einrichtungen, Kommunen und Institutionen in Fragen der Inklusion angestrebt werden, die von den Schülerinnen und Schülern und im Netzwerk des Vereins geleistet werden soll.

Strukturell soll die bisherige Europäische Akademie für Inklusion zukünftig in Form eines Vereins eine neue Ausrichtung erhalten, bei der die Zielsetzung und Aufgabe durch eine Satzung geregelt werden. Die Tätigkeit erfolgt zukünftig ausschließlich anlassbezogen und wird durch den Auftraggeber finanziert. Die zukünftige Geschäftsführung wird durch die Vereinsversammlung bestimmt und ist nicht per se an die Geschäftsführung der Elly-Heuss-Knapp-Schule oder das IBAF gebunden, so dass hier auch das Haftungsrisiko vermindert wird. Die anfallenden Mitgliedsbeiträge erbringt die Elly-Heuss-Knapp-Schule in eigener Verantwortlichkeit, so dass dem Schulträger keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Das IBAF und die Elly-Heuss-Knapp-Schule haben sich im Rahmen der Beiratssitzung am 04.11.2013 (Anlage 1: Protokoll der Sitzung) auf einen Satzungsentwurf (Anlage 2) für den zu gründenden Verein verständigt. Als nächster Schritt zur Vereinsgründung soll nun die Beteiligung der Elly-Heuss-Knapp-Schule an der Gründung des Vereins beschlossen werden.

Gem. § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 der Satzung des Regionalen Berufsbildungszentrums Elly-Heuss-Knapp-Schule der Stadt Neumünster entscheidet der Verwaltungsrat über die Gründung von Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen sowie die Beteiligung an diesen und an deren Gründung. Nach § 10 Abs. 2 Satz 2 der Satzung unterliegt die Entscheidung des Verwaltungsrates dem Zustimmungsvorbehalt der Ratsversammlung.

Jörg Leppin
Geschäftsführer

Anlagen

Protokoll der letzten Beiratssitzung vom 4. November 2013
Entwurf zur Satzung der Europäischen Akademie für Inklusion

Grund / Gruppe:	Europäische Akademie für Inklusion: Beirat
Datum:	4.11.2013 von 12.00 bis 13.30 Uhr
Ort:	Martinshaus, Rendsburg
Teilnehmer/innen:	Herr Petersen, Herr Leppin, Herr Dr. Stahlmann, Herr Engler , Herr Hamann
Protokollführer/in:	Herr Hamann

I. Prüfung und Diskussion des Satzungsentwurfes

Der vorliegende Satzungsentwurf wird kritisch gesichtet und diskutiert. Die einvernehmlich verabredeten Änderungen inhaltlicher und redaktioneller Art sind in die an liegende Neufassung des Satzungsentwurfes eingearbeitet und Teil dieses Protokolls.

II. Bedingungen für eine Vereinsgründung

Die anwesenden Personen geben zu Protokoll, dass sie unter Vorbehalt der Zustimmung ihrer zuständigen Aufsichtsgremien als Gründungsmitglieder des Vereins „Europäische Akademie für Inklusion“ zur Verfügung stehen, wenn folgende Punkte gewährleistet sind. (Die NGD / Herr Meyer hat telefonisch im Vorfeld der Sitzung ebenfalls diesen Standpunkt gegenüber Herrn Hamann geäußert!):

- a) Der Jahresmitgliedsbeitrag muss unter 500,- € liegen. Es wird beabsichtigt entsprechend § 7 des Satzungsentwurfes der Mitgliederversammlung des zu gründenden Vereins folgende Beitragskorridore vorzuschlagen:
 - Juristische Personen 100,- € - 200,- €
 - Natürliche Personen 20,- € - 50,- €
- b) Der Vorstand des zu gründenden Vereins muss ehrenamtlich arbeiten; ein Haftungsausschluss für die Mitglieder des Vorstandes muss gewährleistet sein.

-
- c) **Kosten für Mitarbeitende in geplanten und beabsichtigten Maßnahmen bzw. Projekte müssen sich voll aus den jeweiligen Projektetats refinanzieren.**

III. Das weitere Vorgehen

- **Herr Hamann versendet den Satzungsentwurf an die Mitglieder des Beirates bis zum 21.11.2013.**
- **Die Mitglieder haben erneut die Möglichkeit, Änderungsvorschläge zu notieren und zurückzumelden.**
- **Die Mitglieder werden mit diesen Satzungsentwürfen in Ihre Aufsichtsgremien gehen, um entsprechende Beschlüsse herbeizuführen, die eine Vereinsgründung möglich machen.**
- **Diese Beschlüsse werden im 1. Quartal 2014 an Herrn Hamann gemeldet, der gemeinsam mit Herrn Leppin in dem Falle zu einer Gründungsversammlung einlädt, in dem 7 potentielle Gründungsmitglieder vorhanden sind.**
- **Sollte diese Anzahl im 1. Quartal nicht erreicht werden oder sollte es weiteren inhaltlichen Diskussionsbedarf geben, dann wird durch Herrn Leppin oder Herrn Hamann erneut zu einer Beiratssitzung geladen.**

15.11.2013

Andreas Hamann

Protokollführer

Anl. 2

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35

Satzungsentwurf Europäische Akademie für Inklusion e.V.

(Stand: 4.11.2013)

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **Europäische Akademie für Inklusion e.V.** Er hat seinen Sitz in Kiel.

§2 Zweck

Zweck ist die Förderung der gemeinsamen Erziehung, Bildung und Betreuung von Menschen im Sinne sozialräumlicher Inklusion durch Fortbildung, Schulung, Weiterbildung und Erfahrungsaustausch unter besonderer Berücksichtigung europäischer Entwicklungen. Dabei sollen speziell die Lern- und Arbeitsbedingungen von Menschen unter Exklusionsbedingungen in allen Bereichen des alltäglichen Lebens im Sinne einer voraussetzungsfreien Teilhabe und einem bedingungsfreien Zugang zu ökonomischen, kulturellen, sozialen Ressourcen im Mittelpunkt stehen. Das Lernen und Zusammenleben der Menschen mit und ohne Behinderung sollen geprägt sein von gegenseitiger Achtung, individueller Selbstbestimmung und dem Willen der sozialen Inklusion. Staatliche Stellen und Träger der Hilfen sollen durch die Europäische Akademie für Inklusion unterstützt werden, in diesem Sinn eine soziale Realität anzustreben, die dem Einzelnen Schutz, Zuspruch, angemessene Versorgung und Barrierefreiheit bietet. Gleichzeitig wird auf die gleichberechtigte Teilhabe am gemeinschaftlichen Leben besonderen Wert gelegt.

Der Verein verfolgt das Ziel, zum Wohle der Menschen mit und ohne Behinderung zu wirken.

§3 Aufgaben

Der Verein ist ein Zusammenschluss natürlicher und juristischer Personen sowie von Körperschaften des öffentlichen Rechts. Er verfolgt das Ziel, zum Wohle der Interessen von Menschen mit und ohne Behinderung im Sinne der Inklusion gemäß des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen zu arbeiten.

Dabei soll der Verein einerseits wissenschaftliche Erkenntnisse zur Inklusion gewinnen und der breiten Öffentlichkeit zugänglich machen, andererseits in konkreten Fragestellungen Verbänden, Institutionen, Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts dabei behilflich sein, den Gedanken der Inklusion in ihren Einrichtungen und Tätigkeiten im Sinne des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen zu verwirklichen. Dafür führt sie insbesondere Workshops, Fort- und Weiterbildungen, Coachings, Fachtagungen und Seminare in Zusammenarbeit z.B. mit Europaschulen oder Fachhochschulen durch. Dieses unterstützt den wissenschaftlichen Austausch von Informationen im europäischen Kontext.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Punkte:

3.1 Der Verein setzt sich für die Konkretisierung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen u.a. durch fachliche Stellungnahmen, zum

36 Beispiel bei organisatorischen Änderungen von Institutionen und Anhörungen, sowie durch
37 Gutachten im Rahmen von Entscheidungsprozessen ein.

38 3.2. Der Verein fördert den Austausch von Informationen und Handlungsoptionen im Kontext der in
39 Europa existierenden Bemühungen um die Verwirklichung in dem Übereinkommen der UNO
40 niedergelegten Inhalte.

41 3.3 Der Verein arbeitet mit Fachstellen, Hochschulen und Behörden zusammen, die sich im Rahmen
42 der Vorgaben der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen um die Ausgestaltung der
43 bedingungsfreien Teilhabe von Menschen mit und ohne Behinderung im öffentlichen Leben
44 bemühen.

45 3.4 Der Verein ist besonders den Menschen verpflichtet, die noch nicht den vollen Zugang zu
46 gesellschaftlichen Ressourcen in allen Lebensbereichen haben.

47 3.5 Der Verein bietet fachliche Fortbildungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen
48 der sozialen Arbeit an.

49 3.6 Der Verein trägt durch Veröffentlichungen die Idee der Inklusion weiter. Dabei sind die Kontakte
50 zu Hochschulen, Berufsakademien und Fachschulen zu pflegen.

51 **§4 Gemeinnützigkeit**

52 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. All seine
53 Mittel sind für den Vereinszweck und seine Aufgaben zuvörderst einzusetzen. Der Verein verfolgt
54 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte
55 Zwecke“ der Abgabenordnung.

56 Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

57 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch
58 unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

59 Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines
60 Anteils am Vereinsvermögen.

61 **§5 Mitglieder**

62 Mitglieder des Vereins können sein:

63 5.1 Juristische Personen. Dazu zählen insbesondere

64 - Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Schleswig-Holstein,

65 - gemeinnützige Träger der sozialen Arbeit

66 5.2 natürliche Personen

67 und

68 5.3 Körperschaften des öffentlichen Rechts.

69 **§6 Stimmrecht**

70 Die Mitglieder der **Europäischen Akademie für Inklusion e.V.** sind in der Mitgliederversammlung mit
71 je einer Stimme vertreten, die durch einen stimmberechtigten Vertreter oder eine stimmberechtigte
72 Vertreterin wahrgenommen wird.

73 **§7 Mitgliedsbeitrag**

74 Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages wird von der
75 Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

76 **§8 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

77 Die Mitgliedschaft im Verein muss schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag
78 entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber
79 oder der Bewerberin die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig
80 entscheidet. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit absoluter Mehrheit der von den
81 Anwesenden rechtlich ausgeübten Stimmrechte über die Aufnahme eines neuen Mitglieds.

82 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

83 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten
84 Vorstandsmitglied. Die per Einschreiben zuzustellende Austrittserklärung muss mit einer Frist von 6
85 Monaten zum Jahresende gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

86 Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die
87 Vereinsziele schädigendes Verhalten sowie ein Beitragsrückstand von mindestens einem Jahr, der
88 trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit Nachfristsetzung von jeweils 3 Wochen nicht innerhalb
89 der Nachfrist von dem Mitglied beglichen worden ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
90 Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die
91 schriftlich innerhalb eines Monats an den Vorstand zu richten ist.

92 **§9 Organe des Vereins**

93 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

94 **§10 Mitgliederversammlung**

95 10.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Die Mitgliederversammlung wird
96 mindestens einmal im Jahr von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden mit einer Einladungsfrist
97 von vierzehn Tagen einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des
98 Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen,
99 wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

100 Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn Geschäfte vorzunehmen sind, die der
101 Mitgliederversammlung vorbehalten sind, oder wenn es mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder
102 schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt.

- 103 10.2 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
- 104 - die Wahl des Vorstands,
- 105 - die Wahl des Rechnungsprüfers, der Rechnungsprüferin,
- 106 - die Entgegennahme und Beschlussfassung über einen jährlichen Arbeits- und Haushaltsplan,
- 107 - die Entgegennahme des Jahres- und Rechenschaftsberichts des Vorstands,
- 108 - die Entlastung des Vorstands,
- 109 - die Möglichkeit der Einrichtung eines Beirats,
- 110 - die Beschlussfassung über eine Beitragsordnung des Vereins,
- 111 - die Berufungsentscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern nach Maßgabe
112 des §8 dieser Satzung,
- 113 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- 114 - die Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins
- 115 10.3 Es gelten die Regelungen des § 33 BGB.
- 116 Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mit einfacher
117 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Auf Antrag ist eine geheime Abstimmung
118 durchzuführen. Bei Stimmgleichheit ist der Beschluss nicht zustande gekommen.
- 119 10.4 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder
120 anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so muss innerhalb von zwei Monaten mit
121 derselben Tagesordnung und ohne Einhaltung einer Frist erneut eine Mitgliederversammlung
122 einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen
123 Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in den Einladungen zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- 124 10.5 Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Über die
125 Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter oder der
126 Versammlungsleiterin der Mitgliederversammlung und von dem Protokollführer oder der
127 Protokollführerin zu unterzeichnen ist.
- 128 Die Niederschrift muss nachfolgende Angaben enthalten:
- 129 a) den Ort und Tag der Versammlung,
- 130 b) die Angabe des Versammlungsleiters oder der Versammlungsleiterin und des
131 Protokollführers oder der Protokollführerin,
- 132 c) die Feststellung der satzungsgemäßen Eiberufung der Versammlung mit Hinweis auf die
133 vorläufige Tagesordnung,
- 134 d) die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung,
- 135 e) die endgültige Tagesordnung,

136 f) die gestellten Anträge und die dazu gefassten Beschlüsse und Wahlen; das
137 Abstimmungsergebnis ist ziffernmäßig genau und bei Satzungsänderungen der neue Wortlaut der
138 geänderten Regelungen anzugeben.

139 Anlagen sind mit dem Protokoll fest zu verbinden und ebenfalls von den in Satz 1 benannten
140 Personen zu unterschreiben.

141 **§11 Vorstand**

142 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden und zwei stellvertretenden
143 Vorsitzenden.

144 Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig.

145 **§12 Aufgaben des Vorstands**

146 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich im Rahmen der Beschlüsse der
147 Mitgliederversammlung. Die Vorstandssitzung wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Es
148 besteht die Möglichkeit die Vorstandssitzung einzuberufen, wenn zwei Vorstandsmitglieder es
149 verlangen.

150 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

151 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als
152 abgelehnt. Ein so abgelehnter Antrag kann auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes der
153 Mitgliederversammlung vorgelegt werden.

154 Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB sind der Vorsitzende oder die und der/die
155 stellvertretende Vorsitzende. Jede / jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

156 **§13 Rechnungslegung und Bericht**

157 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Geschäftsbericht des Vereins ist der
158 Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich vorzulegen.

159 Die Rechnungsprüfung erfolgt durch den in der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer
160 oder die Rechnungsprüferin.

161 **§14 Auflösung des Vereins**

162 Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der von den Anwesenden rechtlich
163 ausgeübten Stimmrechte in der Mitgliederversammlung.

164 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das
165 Vermögen des Vereins an Aktion Mensch e.V., Heinemannstr. 36, 53175 Bonn, der das Vermögen
166 unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne der Inklusion zu
167 verwenden hat.

168 **§15 Inkrafttreten**

169 diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Kraft.